



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth  
und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 22.05.2023 – 11.06.2023**

**Ältestenausschuss**

Montag, den 22. Mai 2023, 16.00 Uhr

**Stadtrat**

Mittwoch, den 24. Mai 2023, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 08.05.2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

**Kto.-Nr. 3710404769**

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

**Inhalt**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ .....	2
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	3
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	3
Städtebaulicher Entwicklungsbereich „ehemalige Markgrafenkaserne“ - Aufhebung der Entwicklungssatzung .....	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	4
Abbrennen von Sonnwendfeuern .....	5
Bebauungsplan Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“ - Inkrafttreten des Bebauungsplanes .....	6
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“ - Wirksamkeit .....	7

**Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A**

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de).

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.dtv.de](http://www.dtv.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachung

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG**  
**Bebauungsplanverfahren Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

**Öffentliche Auslegung (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung eines bisher stadt-funktional untergenutzten Gebiets. An dem innenstadtnahen Standort in Moritzhöfen soll auf Flächen, die sich großteils im Eigentum des Freistaates befinden, ein neues urbanes Quartier entstehen. Mit einer hohen baulichen Dichte sollen vorhandene Flächenpotenziale im Innenbereich planerisch genutzt und mit der geplanten Art der baulichen Nutzung neuer Wohnraum geschaffen werden.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Flächenentwicklung auf dem geförderten Wohnungsbau. Ergänzend zur Wohnnutzung sollen in dem bisher baulich deutlich untergenutzten Areal Entwicklungsmöglichkeiten für Einrichtungen des Freistaates (Sozialgericht, Verwaltungsgebäude, Parkhaus) geschaffen werden. Aufgrund der exponierten Lage im Stadtgebiet und dem planerisch wünschenswerten Nutzungsmix sollen die gegenständlichen Flächen als „Urbanes Gebiet (MU)“ gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ umfasst die folgenden Flurstücke (TF = Teilfläche): 1656, 1656/6, 1656/7, 1671 TF, 1675 TF (jeweils Gemarkung Bayreuth).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/19 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Die Voraussetzungen für dieses Verfahren sind gegeben. Die hierfür wesentlichen Gründe sind, dass der Bebauungsplan eine baulich intensivere Nutzung einer innerstädtischen Brachfläche ermöglicht. Durch die planungsrechtliche Umwidmung dieser bisher als Stellplatzanlage genutzten Fläche in ein MU kann ein städtebaulicher Mehrwert erzielt werden. Es wird somit Flächenrecycling betrieben. Der Bebauungsplan vermeidet durch eine höhere bauliche Dichte eine Neuversiegelung der Landschaft am Ortsrand (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Zudem hat das Ergebnis der Vorprüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ vom 06.03.2023 liegt mit einer Begründung (inkl. Anlagen) für die Dauer von knapp 6 Wochen in der Zeit vom

30.05.2023 bis einschließlich 07.07.2023

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung. Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung gewünscht werden, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet unter ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

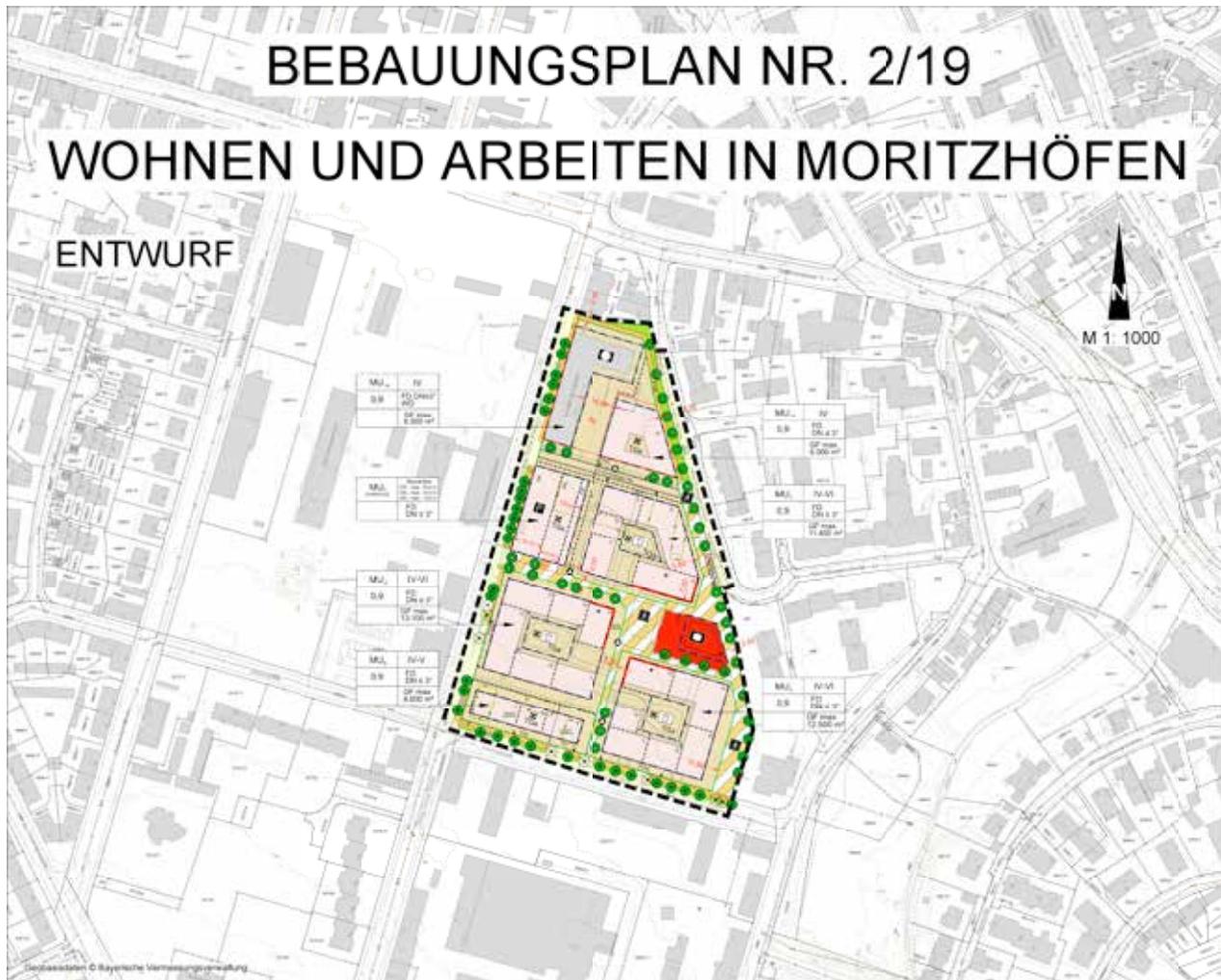
Hiermit werden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 19.05.2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Bekanntmachungen



## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Kto. Nr. 3710119243](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Kto. Nr. 3973392545](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachungen

### Städtebaulicher Entwicklungsbereich „ehemalige Markgrafenkaserne“

#### Aufhebung der Entwicklungssatzung (§ 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 BauGB)

Der Stadtrat Bayreuth hat am 26.04.2023 die Aufhebung der Entwicklungssatzung für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „ehemalige Markgrafenkaserne“ gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung ist erforderlich, da die Entwicklungsziele für die ehemalige Markgrafenkaserne erreicht sind und die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich nunmehr dementsprechend genutzt werden. Die Konversion der ehemaligen Militärbrache zu einem Sondergebiet Logistik mit Erschließung (Straßen, Rad- und Fußwege) und Grün-/Freiflächengestaltung ist nach Umsetzung insbesondere der jüngsten Vorhaben aus dem Logistikbereich abgeschlossen.

Die Aufhebungssatzung wird ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufhebungssatzung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Aufhebungssatzung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht werden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth

([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Online-Dienste, Bürgerservice (Verordnungen, Satzungen)“ in das Internet eingestellt werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt die vorstehend bezeichnete Aufhebungssatzung in Kraft.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden danach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bayreuth, den 19.05.2023

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 18.04.2023 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Bereitstellung Entsorgung Aushub Vergabe der Arbeiten	Bocksrück Sandgrube GmbH & Co. KG Rimlasgrund 36, 95460 Bad Berneck	26.04.2023
	J. Meyer GmbH Am Pfaffenfleck 14, 95448 Bayreuth	26.04.2023
Treppenanlage und Wegeverbindung Untere Rotmainau/Kulmbacher Straße Vergabe der Tiefbauarbeiten	SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstr. 1, 95062 Hof/Saale	26.04.2023
Durchlass Querung Kemnather Straße Vergabe der Kanalbauarbeiten	Kollmer Bohr- und Tiefbau GmbH Marktplatz 8, 91281 Kirchenthumbach	26.04.2023

## Bekanntmachung

### Abbrennen von Sonnwendfeuern

Beim Abbrennen von Sonnwendfeuern im Stadtgebiet von Bayreuth ist folgendes zu beachten:

#### 1. Anzeige und Genehmigung von Sonnwendfeuern:

Es wird gebeten, das Abbrennen von Sonnwendfeuern mindestens eine Woche vorher beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und der Branddauer schriftlich anzuzeigen, damit von hier aus die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Feuer in einem Landschaftsschutzgebiet bedürfen zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, die zusammen mit der Anzeige schriftlich beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz zu beantragen ist.

Feuer in einem geringeren Abstand als 100 m von Waldflächen bedürfen unabhängig hiervon einer gesonderten behördlichen Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1 des Bayer. Waldgesetzes. Zuständig ist die Untere Forstbehörde. Die Erlaubnis ist direkt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, Frau Hildegard Ziegler, Tel. 0921/591-421, E-Mail: [hildegard.ziegler@aelf-by-bayern.de](mailto:hildegard.ziegler@aelf-by-bayern.de) zu beantragen.

#### 2. Brandverhütung:

a) Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind dürfen die Feuer nicht entzündet werden. Brennende Feuer sind bei starkem Wind zu löschen; Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

b) Sonnwendfeuer dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

c) Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, gemessen vom Dachvorsprung aus;
- 100 m von leicht entzündbaren Stoffen;

- 100 m von Waldflächen;
- 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen.

#### 3. Abfälle

Nach dem Abfallrecht dürfen Abfälle, wie z. B. Autoreifen, Plastiktüten, Haus- und Sperrmüll nicht außerhalb dafür genehmigter Anlagen verbrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass für Sonnwendfeuer nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet wird.

#### 4. Naturschutz

Da Holz- und Reisighaufen beliebte Aufenthaltsorte bzw. Brutplätze für zahlreiche Kleintiere, wie z. B. Igel, Eidechsen, Vögel usw. sind, müssen länger gelagerte Holz- und Reisighaufen vor dem Abbrennen unbedingt einmal umgeschichtet werden, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.

#### 5. Vergnügungslärm

Nach der Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth sind geräuschvolle öffentliche und nicht-öffentliche Vergnügungen, die im Freien stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, ab 22.00 Uhr so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft unterbleibt.

Bayreuth, den 10.05.2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 29.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht werden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 11/16 „Reha-Klinik-Therme“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/93a) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 19.05.2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

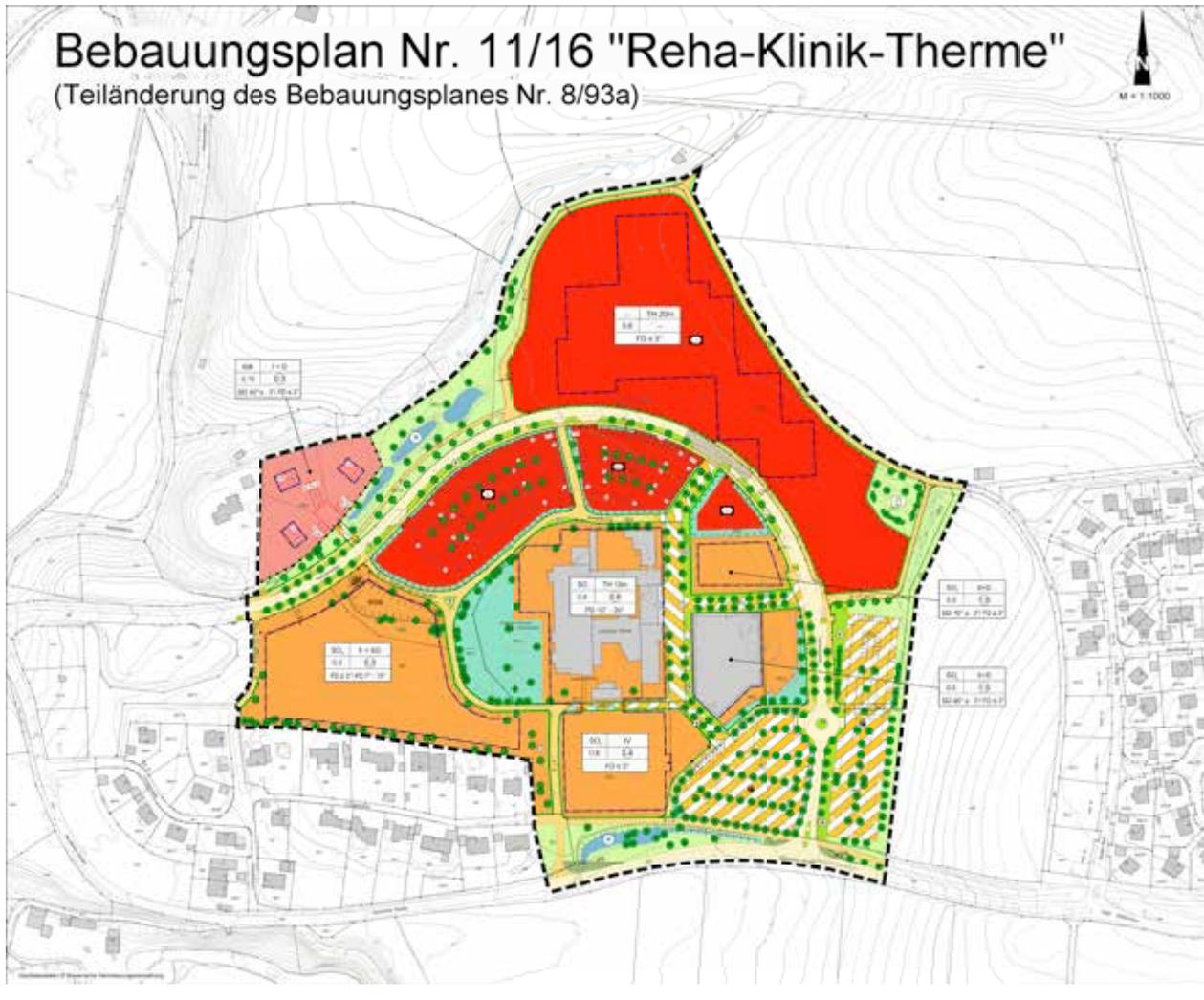
Freitag, 9. Juni 2023

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Bekanntmachungen



### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“ Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 29.03.2023 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 27 „Bereich Reha-Klinik“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 27.04.2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs-

und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht werden, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

## Bekanntmachung

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 27 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 19.05.2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

